

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

19.12.2009

Nr. 14/2009

15. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt	Tel. 03643 / 8311-0
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Ordnungsamt	Tel. 03643 / 8311-17
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Einwohnermeldeamt	Tel. 03643 / 8311-10
Mo 13.00–16.00 Uhr	
Di 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–16.00 Uhr
Do 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–18.00 Uhr
Fr 08.00–10.00 Uhr	

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt	Tel. 03643 / 8311-50
Finanzen	Tel. 03643 / 8311-70
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag:	07.00 – 10.00 Uhr

Informationen zu den Sprechzeiten der Ämter der VG Grammetal zum Jahreswechsel

Zum Jahreswechsel gelten folgende Sprechzeiten:

Mi. 23.12.09:	geschlossen
Mo. 28.12.09:	13.00–16.00 Uhr
Di. 29.12.09:	09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Mi. 30.12. und Do. 31.12.09:	geschlossen

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stotternheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Verbandsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf:	112
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820
Rettungsleitstelle	03644/50000
Ärztl. Notdienst Weimarer Land	036459/50
Tierheim Sömmerda (zuständig für VGem Grammetal)	03634/611092

Abwasser

Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/5328215
Abwasserverband Vieselbach	036203/72533
bei einer Havarie 03621/387493 (Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0
Bereitschaftsdienst	03643/749744

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Störungsdienst	0361/51113

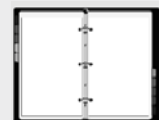
Energie

Kundenzentrum Blankenhain	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	

Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig	03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy	0160/96848126
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
BSFM Dieter Ludwig	03643/427445,
Fax 03643/427446, Handy	0151/11103887
zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
BSFM Frank-Michael Böhme	03643/421132
Fax 03643/403846, Handy	0171/6909390
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt	

**Die Ausgabe Nr. 01/2010
erscheint am 16.01.2010**



Redaktionsschluß: 05.01.2010

Bekanntmachung von Satzungen		
Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Bechstedtstraß	1. Satzung der Gemeinde Bechstedtstraß zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Bechstedtstraß (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 08.12.2009	2
Daasdorf a.B.	6. Satzung der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.12.2009	3
	Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) vom 11.12.2009	4
Isseroda	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2009 vom 08.12.2009	7
Nohra	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nohra für das Haushaltsjahr 2009 vom 10.12.2009	8
Ottstedt a.B.	1. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ottstedt a.B. (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 11.12.2009	8
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. für das Haushaltsjahr 2009 vom 11.12.2009	9
Troistedt	2. Satzung der Gemeinde Troistedt zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.12.2009	
	1. Satzung der Gemeinde Troistedt zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Troistedt (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 11.12.2009	9
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Troistedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 11.12.2009	10

geplante Erscheinungstermine des Grammetalbotens 2010		
Monat	Erscheinungstag	Redaktionsschluss
Jan	16.01.	05.01.
Feb	13.02.	02.02.
Mrz	13.03.	02.03.
Apr	10.04.	30.03.
Mai	08.05.	27.04.

Jun	12.06.	01.06.
Jul	10.07.	29.06.
Aug	14.08.	03.08.
Sep	11.09.	31.08.
Okt	09.10.	28.09.
Nov	13.11.	02.11.
Dez	11.12.	30.11.

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr (entsprechend der Bekanntmachung in den Schaukästen)

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 06/12/2009 vom 01.12.2009 die 1. Satzung der Gemeinde Bechstedtstraß zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Bechstedtstraß (Entwässerungssatzung - EWS -). Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 04.12.2009 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Bekanntmachung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

1. Satzung der Gemeinde Bechstedtstraß zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Bechstedtstraß (Entwässerungssatzung - EWS -)

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Bechstedtstraß vom 06.06.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- in Buchstabe d wird der Wortlaut „Gewerbe- oder Industrieabwasser oder“ gestrichen
- in Buchstabe d wird der Wortlaut „zugeführt werden“ durch den Wortlaut „zugeführt wird“ ersetzt.

2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut „Gewerbe- oder Industrieabwasser oder“ wird gestrichen

3. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nr. 11 wird der Wortlaut „ aus Industrie- und Gewerbebetrieben“ gestrichen

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bechstedtstraß, d. 08.12.2009

Gemeinde Bechstedtstraß

gez.

Möller

Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen 2009 (Wahlperiode bis 30.06.2014)**Gemeinderatssitzung am 14.07.2009****01/07/2009:**

Bestätigung der Tagesordnung

02/07/2009:

Berufung der Gemeinderatsmitglieder als Vertreter in der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung.

Gemeinderatssitzung am 15.10.2009**01/10/2009:**

Bestätigung der Tagesordnung

02/10/2009:

Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 14.07.2009

03/10/2009:

Beschluss der 2.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

04/10/2009:

Beschluss der 1.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

05/10/2009:

Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

06/10/2009:

Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung

07/10/2009:

Beschluss der Haushaltssatzung 2010

08/10/09:

Beschluss des Finanzplanes 2010

Gemeinderatssitzung vom 01.12.2009**01/12/2009:**

Bestätigung der Tagesordnung

02/12/2009:

Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 15.10.2009

03/12/2009:

Beschluss zur Initiative zur gemeinsamen Organisation der Abwasserentsorgung

04/12/2009:

Beschluss der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

05/12/2009:

Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Dach Jugendklub (Konjunkturprogrammes II)

Nichtamtlicher Teil**Verehrte Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Bechstedtstraß**

Das Jahr 2009 schliesst in wenigen Tagen bereits wieder sein Tor. Ein Jahr mit sehr vielen Höhen und Tiefen aber auch mit vielen glücklichen Momenten neigt sich zu Ende. Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bedankt sich der Gemeinderat und Bürgermeister und möchte sich verabschieden im Jahr 2009 und begrüßen 2010 mit dem Gedicht „Besinnlichkeit“.

„Es ist wieder mal so weit, dass nun naht die Weihnachtszeit. Geschenke werden eingepackt, manche Nuss dabei geknackt, viele Euros ausgegeben, (was die Wirtschaft wird beleben.)

Grüße werden nun verschickt, die Enkel werden eingestrickt, die Gans wird langsam aufgetaut, das Wetter zaubert Gänschaut, die Kerzen strahlen hell und schlicht, fürwahr, das Fest ist nun in Sicht.

Man wünschet sich Besinnlichkeit, denn es naht die Weihnachtszeit. Ruhe und Frieden in unserem Leben sollte es das ganze Jahr über geben.

Dieser Wunsch ist kostenfrei (die Wirtschaft verdient nichts dabei).

Die wichtigsten Dinge des Lebens sucht man im Kaufhaus nämlich vergebens: Glück, Liebe und Geborgenheit sind manchmal nah und manchmal weit.

Versucht nur, die innere Ruhe zu finden, so werden die Sorgen schneller verschwinden.

Ganz unabhängig von der Weihnachtszeit wünschen wir euch allen Besinnlichkeit.“

Der Bürgermeister und Gemeinderat

**Gemeinde Daasdorf a.B.**

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 03643/422283

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Gemeinde Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 11/03/09 vom 12.11.2009 die 6. Satzung der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Änderung der Hauptsatzung, die der Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gegeben wird.

6. Satzung der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der ThürKO vom 16.08.93 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B. in der Sitzung am 01.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 29.10.2003, bekannt gemacht im Grammetalboten am 08.11.2003 sowie am 11.03.2006, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 22.01.2009, bekannt gemacht im Grammetalboten am 14.02.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid) erhält folgende Fassung:

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
- die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.
- Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

- Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats eines Ausschusses oder eines Ortsteilrats werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln (Schaukästen) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.
- Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Kommunalwahlen werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht. Für Sitzungen der Wahlgremien gilt Abs. 2 entsprechend.
- Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten

Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (6) Für Bekanntmachungen nach Abs. 2, 3 und 5 sind entsprechende Verkündungstafeln an folgenden Stellen angebracht:
- Schaukasten I: an der Kirche
 - Schaukasten II: an der Kläranlage (Wiesenring).

3. Nach § 10 wird folgender § 10a neu eingefügt: § 10a Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Daasdorf a.B., d. 11.12.2009

Gemeinde Daasdorf a.B.

gez.

Scheit

Bürgermeister

Das Thüringer Verfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 23.04.2009 (VerfGH 32/05) festgestellt, dass § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 ThürKAG in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889 ff.) das Recht der Gemeinden auf kommunale Selbstverwaltung gemäß Art. 91 Abs. 2 ThürVerf verletzt und hat diese Vorschrift daher als nichtig erklärt. Mit dem Beitragsbegrenzungsgesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) wurde der Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichts Rechnung getragen und der § 7 Abs. 7 des ThürKAG mit Rückwirkung auf den 01.01.2005 neu gefasst. Entsprechen Art. 1 Nr. 2 lit. A Satz 2 des Beitragsbegrenzungsgesetzes haben die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung bis zum 31.12.2009 ihr Satzungsrecht rückwirkend zum 01.01.2005 an die Regelungen des § 7 Abs. 7 ThürKAG anzupassen.

Der Gemeinderat beschloss daher mit Beschluss- Nr. 12/03/09 vom 12.11.2009 die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS), welche die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land mit Bescheid vom 24.11.2009 genehmigt hat. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gegeben.

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS)

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge),
- Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung nach § 6 angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Teileinrichtung nach § 6 angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt,
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke-WG), beträgt 557 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 724 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die neben der Wohnnutzung auch anderweitige Nutzung, z.B. landwirtschaftlicher Nutzung aufweisen (Sonstige Wohngrundstücke/Gehöfte-SWG) beträgt 964 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.253 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke ohne Wohnnutzung, wie gewerbliche Grundstücke (Sonstige Grundstücke-SG) beträgt 981 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.275 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

- aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB –) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken
 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in Daasdorf a.B. 30 m
 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in Daasdorf a.B. 30 m. Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
 - a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
 - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
 - (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschoszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren

- Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Geschosse gelten als Vollgeschosse, wenn deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (gem. ThürBauO) gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für die Nutzung als Aufenthaltsraum in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschosshöhe durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird

1. für das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum
2. Kläranlage
gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben

§ 7 Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
Teilbeträge je m² gewichtete Grundstücksfläche
1. für das Kanalnetz 1,20 €/m²
 2. für die Kläranlage 1,92 €/m²

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.
Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.
- (2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 1 Nr. 1 und 3 und § 2 bis 11 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 05.11.2002 außer Kraft.

Daasdorf a.B., d. 11.12.2009

Gemeinde Daasdorf a.B.
gez.
Scheit
Bürgermeister



Nichtamtlicher Teil

Ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2010!

Als Bürgermeister unserer Gemeinde möchte ich den Jahresausklang zum Anlass nehmen, mich bei allen Bürgern für die gute Zusammenarbeit zu bedanken. Mein besonderer Dank gilt den vielen freiwilligen Helfern, die sich bei den diesjährigen Baumaßnahmen aktiv beteiligt haben sowie der Kirmesgesellschaft Daasdorf am Berge, dem gemischten Chor Daasdorf-Gaberndorf, der Kirchengemeinde, dem Goldwing-Club Thüringen, dem Heimat- und Feuerwehrverein und allen Anderen, die im zurückliegenden Jahr durch ihr Wirken in unserer Gemeinde das Dorfleben belebten.

Für das bevorstehende Jahr 2010 wünsche ich Ihnen viel Glück, Erfolg und beste Gesundheit.

Ihr Bürgermeister Matthias Scheit



Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 50/09 vom 01.12.2009 die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2009. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 02.12.2009 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Bekanntmachung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht	ver-	und damit der Gesamt-	
	um	mindert	betrag des Haushalts-	
	€	um	gegenüber	auf
		€	bisher	zunehm
			€	€
				verändert
a) im Verwaltungs-				
haushalt				
die Einnahmen	13.300		928.500	941.800
die Ausgaben	13.300		928.500	941.800
b) im Vermögens-				
haushalt				
die Einnahmen	39.500		86.900	126.400
die Ausgaben	39.500		86.900	126.400

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Die Höhe des Kassenkredites wird auf 156.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Gemeinde Isseroda, den 08.12.2009

gez.
Lober
Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen
Der Gemeinderat fasste folgende Beschlüsse im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom **16.11.09**:

42/09:

Beschluss der Tagesordnung

43/09:

Beschluss der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Isseroda **01.12.09**

50/09:

Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2009

Nichtamtlicher Teil



*Frohe Weihnachten im Kreise Ihrer Familien
sowie ein
beflügelndes Jahr 2010, samt Glück, Gesundheit und Erfolg
wünschen allen Einwohnern von Isseroda
der Gemeinderat und der Bürgermeister*

Lober Bgm.

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 82/2009 vom 03.12.2009 die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nohra für das Haushaltsjahr 2009. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 09.12.2009 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Bekanntmachung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nohra für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Nohra folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht	ver-	und damit der Ge-	
	um	mindert	samtbetrag des Haus-	
	um	um	haltsplans einschl. der	
			Nachträge	
			gegenüber	auf
			bisher	nummehr
	€	€	€	€
				verändert

a) im Verwaltungs-				
haushalt				
die Einnahmen	500.000		3.985.100	4.485.100
die Ausgaben	500.000		3.985.100	4.485.100
b) im Vermögens-				
haushalt				
die Einnahmen	30.000		2.205.800	2.235.800
die Ausgaben	30.000		2.205.800	2.235.800

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Die Höhe des Kassenkredites wird auf 747.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Gemeinde Nohra, den 10.12. 2009

gez. Schiller 10.12.2009
Bürgermeister

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 05/06/2009 vom 08.12.2009 die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. für das Haushaltsjahr 2009. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 10.12.2009 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Bekanntmachung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ottstedt am Berge für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt am Berge folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht	ver-	und damit der	
	um	mindert	Gesamtbetrag des	
	um	um	Haushaltsplans einschl.	
			der Nachträge	
			gegenüber	auf
			bisher	nummehr
	€	€	€	€
				verändert

a) im Verwaltungs-				
haushalt				
die Einnahmen	3.800		225.200	229.000
die Ausgaben	3.800		225.200	229.000
b) im Vermögens-				
haushalt				
die Einnahmen	15.200		11.900	27.100
die Ausgaben	15.200		11.900	27.100

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Die Höhe des Kassenkredites wird auf 38.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Gemeinde Ottstedt am Berge, den 11.12. 2009
gez. Fleischhauer
Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 04/06/2009 vom 08.12.2009 die 1. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung

der Gemeinde Ottstedt a.B. (Entwässerungssatzung - EWS -). Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 10.12.2009 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Bekanntmachung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

1. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ottstedt am Berge (Entwässerungssatzung - EWS -)

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), erlässt die Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ottstedt am Berge vom 17.07.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) in Buchstabe d wird der Wortlaut „Gewerbe- oder Industrieabwässer oder“ gestrichen
- b) in Buchstabe d wird der Wortlaut „zugeführt werden“ durch den Wortlaut „zugeführt wird“ ersetzt.

2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut „Gewerbeabwasser oder“ wird gestrichen

3. § 14 Abs 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde oder das von ihr beauftragte Abfuhrunternehmen räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab, es sei denn der Grundstückseigentümer kann Nachweis erbringen, dass ein anderer Rhythmus möglich ist und Umweltbelange nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch Vorlage einer Schlammspiegelmessung bis zum Ende des Jahres).

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nr. 11 wird der Wortlaut „aus Gewerbebetrieben“ gestrichen

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ottstedt a.B., d. 11.12.2009

Gemeinde Ottstedt a.B.

gez. Fleischhauer

Bürgermeister

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 10/04/09 vom 11.11.2009 die 2. Satzung der Gemeinde Troistedt zur Änderung der Hauptsatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 26.11.2009 die Eingangsbestätigung erteilt und am 02.12.2009 der vorfristigen Bekanntmachung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

2. Satzung der Gemeinde Troistedt zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der ThürKO vom 16.08.93 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt in der Sitzung am 11.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 28.11.2005, bekannt gemacht im Grammetalboten am 10.12.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.02.2009, bekanntgemacht im Grammetalboten am 14.03.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid) erhält folgende Fassung:

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht

durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats eines Ausschusses oder eines Ortsteilrats werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln (Schaukästen) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.
- (3) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Kommunalwahlen werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht. Für Sitzungen der Wahlgremien gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (6) Für Bekanntmachungen nach Abs. 2, 3 und 5 ist die entsprechende Verkündungstafel am Gemeindehaus, Im Dorf Nr. 7 angebracht.

3. Nach § 11 wird folgender § 11a neu eingefügt:

§ 11a Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Troistedt, d. 11.12.2009

Gemeinde Troistedt

gez.

Quiet

Bürgermeisterin

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 03/05/2009 vom 09.12.2009 die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Troistedt für das Haushaltsjahr 2009. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 10.12.2009 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Bekanntmachung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Troistedt für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	ver- mindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber	
	€	€	bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	14.800		217.000	231.800
die Ausgaben	14.800		217.000	231.800
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	24.100		31.100	55.200
die Ausgaben	24.100		31.100	55.200

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Die Höhe des Kassenkredites wird auf 38.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Gemeinde Troistedt, den 11.12. 2009

gez. Quiet Bürgermeisterin

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 04/05/2009 vom 09.12.2009 die 1. Satzung der Gemeinde Troistedt zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Troistedt (Entwässerungssatzung - EWS -). Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 10.12.2009 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Bekanntmachung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

1. Satzung der Gemeinde Troistedt zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Troistedt (Entwässerungssatzung - EWS -)

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), erlässt die Gemeinde Troistedt folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Troistedt vom 28.11.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- in Buchstabe d wird der Wortlaut „Gewerbe- oder Industrieabwasser oder“ gestrichen
- in Buchstabe d wird der Wortlaut „zugeführt werden“ durch den Wortlaut „zugeführt wird“ ersetzt.

2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut „Gewerbe- oder Industrieabwasser oder“ wird gestrichen

3. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nr. 11 wird der Wortlaut „aus Industrie- und Gewerbebetrieben“ gestrichen

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Troistedt, d. 11.12.2009

Gemeinde Troistedt

gez. Quiet Bürgermeisterin

Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

Termine Kirchspiel Niederzimmern: Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

Gottesdienste

- 06.01. 18.00 Uhr Schwerstedt Regionalgottesdienst zu Epiphania
 10.01. 09.30 Uhr Utzberg; 10.30 Uhr Hopfgarten
 17.01. 09.00 Uhr Ottstedt; 10.00 Uhr Niederzimmern

Frauenkreis Hopfgarten: Dienstag, 05.01.10, 20.00 Uhr

Kinderkirche im Pfarrhaus Niederzimmern: Donnerstags, 14.30 Uhr in der Schulzeit

Konfirmandenunterricht: Dienstag: 12.01.; 26.01. jeweils 16.30 – 18.00 Uhr Pfarrhaus Niederzimmern

Vorkonfirmandenunterricht: Montag, 18.01.; 15.02. jeweils 16.00 -17.30 Uhr Pfarrhaus Niederzimmern



Der Sohnstedter Karnevalsverein im 26-igsten Jahr

Nach unserem 25-jährigen erfolgreichen Jubiläum, das einige Höhepunkte beinhaltete, starten wir in die 26-igste Saison. Unter dem folgenden Motto „Je Oller - desto doller“ wollen wir wieder unsere Fans und Gäste mit einigen Schmelk'n begeistern und verwöhnen. Ein Höhepunkt aus dem vergangenen Jahr war die Teilnahme am Erfurter Karnevalsumzug, zu dem wir auch am 14.02.2010 wieder mit am Start sind. Des Weiteren waren wir zu Gast bei der Weiberfastnacht in der Apoldaer Stadthalle vor ca. 600 ausgelassenen und tobenden Damen aller Altersklassen. Hierbei hatte so manch einer den Hals voller Lippenstift und unsere Krawatten hatte es auch hingerafft. Auch im nächsten Jahr am 11.02.2010 werden wir wieder beim AFC (Apoldaer Faschingsclub) zu Gast sein. Ein absolutes Highlight war auch das 2. Mittelthüringer Männerballetttreffen in Udestedt am 21.03.2009 beim EKV (Eckstedter Karnevalsverein), die das 3. Treffen der Männerballett's schon organisiert haben und wir natürlich wieder mit dabei sein werden. Bedanken möchten wir uns auch bei unseren befreundeten Karnevalsvereinen, die zahlreich zu unserer Jubiläumsveranstaltung „25 Jahre SKV“ vertreten waren. Da wir auch weiterhin guten Kontakt zu diesen pflegen wollen, laden wir diese am 16.01.2010 zu unserer öffentlichen Veranstaltung in Bechstedtstrass recht herzlich ein. Natürlich ist diese Veranstaltung auch für andere Gäste zugänglich. Um auch in dieser Saison alle geplanten Veranstaltungen durchführen zu können, benötigen wir unsere Sponsoren, den wir auf diesen Weg herzlichen Dank sagen. Auch in diesem Jahr haben wir wieder einige Jubilare. Wir bedanken uns bei Klinkert Enrico (Präsident) für 25 Jahre, Just Anne-Katrin für 10 Jahre, Menge Diana für 10 Jahre, Claudia Lehnigk für 10 Jahre, Julia Mortan für 10 Jahre aktive Mitgliedschaft.

Zu unseren Veranstaltungen am 30.01.2010, 06.02.2010 und 13.02.2010 besteht wieder die Möglichkeit eines Bustransfers zum Veranstaltungsort und zurück. Die jeweiligen Abfahrtszeiten erfahren Sie beim Kartenkauf.

Unsere Veranstaltungen im Überblick:

- 16.01.2010 Prunksitzung in Bechstedtstrass Beginn 20.11 Uhr
- 30.01.2010 Prunksitzung in Bechstedtstrass Beginn 20.11 Uhr (mit Bustransfer)
- 06.02.2010 Prunksitzung in Bechstedtstrass Beginn 20.11 Uhr (mit Bustransfer)
- 13.02.2010 Prunksitzung in Bechstedtstrass Beginn 20.11 Uhr (mit Bustransfer)
- 14.02.2010 Teilnahme am Erfurter Karnevalsumzug

Enrico Klinkert, Sohnstedter Karnevalsverein 1984 e.V., Pappelweg 5, 99102 Klettbach
 Tel.: 036209-4102; Funk: 0172-3759217; E-Mail: sohnstedter-karnevalsverein@arcor.de



1. Advent in Isseroda



In der weihnachtlich geschmückten Kulturkirche Isseroda, an langen Tafeln sitzend, bei Kerzenlicht, Stollen, Kuchen und Plätzchen feierten die Isserodaer und ihre Gäste den 1. Advent.

Mit internationalen Weihnachtsliedern erfreuten Blechbläser aus dem Vogtland unsere Herzen. Jugendliche der Kirchgemeinde und des Ortes demonstrierten ihr Können mit Blasinstrument und Gitarre.

Für die Durchführung dieses wundervollen Konzerts möchte sich der Vorstand des Kirchbau- und Heimatvereins e.V. bei allen Helfern und Sponsoren herzlich bedanken.

Bankverbindung:
 Deutsche Kreditbank AG
 BLZ 120 300 00 Ks-Nr.: 0018027949
 Vereinsregister: VR 1048 AG Weimar



Kirchbau- & Heimatverein Isseroda e.V.

An alle, die sich für die Geschichte von Niederzimmern interessieren !

Am Freitag, dem 22.01.2009, wird Herbert Haas im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde wieder einmal einen Vortrag aus der Reihe „Interessantes aus Niederzimmerns Vergangenheit - mit Bildern an der Leinwand“ halten.

Ab 19.00 Uhr wird eine Kleinigkeit aus der Vereinsküche angeboten und ab ca. 20.00 Uhr beginnt der Vortrag mit musikalischer Umrahmung.

Dazu sind alle Interessierten aus Niederzimmern und Umgebung ganz herzlich eingeladen.

Verein der Natur- und Heimatfreunde e.V.

Der Vorstand

Entsorgungsplan 2010

Entsorgung der Müllgefäße – Bereich Mönchenholzhausen				
Entsorgungstag	Woche	letzte Entsorgung 2009	erste Entsorgung 2010	zweite Entsorgung 2010
Dienstag	gerade Kalenderwoche	29.12.2009	12.01.2010	26.01.2010

Entsorgung durch: REMONDIS GmbH, Tel. 036371/5560; Fax 036371/55621

Tourenplan Hausmüll				Tourenplan Sammlung Altpapier		
Montag	Dienstag	Mittwoch	Freitag	Dienstag	Dienstag	Mittwoch
Isseroda	Hopfgarten	Ottstedt a. B.	Nohra	Niederzimmern	Troistedt	Bechstädtstraß
Bechstädtstraß Utzberg Obergrunstedt U-N-O Gewerbegebiet	Niederzimmern Ulla Daasdorf a. B. Troistedt			Hopfgarten Utzberg		Isseroda Obergrunstedt Nohra Ulla U-N-O Gewerbegebiet.
04. Januar	05. Januar	06. Januar	02. Januar	05. Januar	12. Januar	06. Januar
18. Januar	19. Januar	20. Januar	15. Januar	02. Februar	09. Februar	03. Februar
01. Februar	02. Februar	03. Februar	29. Januar	02. März	09. März	03. März
15. Februar	16. Februar	17. Februar	12. Februar	06. April	13. April	07. April
01. März	02. März	03. März	26. Februar	04. Mai	11. Mai	05. Mai
15. März	16. März	17. März	12. März	01. Juni	08. Juni	02. Juni
29. März	30. März	31. März	26. März	05. Juli	13. Juli	07. Juli
12. April	13. April	14. April	09. April	03. August	10. August	04. August
26. April	27. April	28. April	23. April	07. September	14. September	08. September
10. Mai	11. Mai	12. Mai	07. Mai	05. Oktober	12. Oktober	06. Oktober
25. Mai	25. Mai	26. Mai	21. Mai	02. November	19. November	03. November
07. Juni	08. Juni	09. Juni	04. Juni	07. Dezember	14. Dezember	08. Dezember
21. Juni	22. Juni	23. Juni	18. Juni	Entsorgung durch:		
05. Juli	06. Juli	07. Juli	02. Juli	Entrans GmbH		Tel.: 036452/71562
19. Juli	20. Juli	21. Juli	16. Juli	Forstweg 1		
02. August	03. August	04. August	30. Juli	99439 Schwerstedt		Fax: 036452/72425
16. August	17. August	18. August	13. August	Mönchenholzhausen, alle Orte		
30. August	31. August	01. September	27. August	mittwochs		
13. September	14. September	15. September	10. September	27.01.	24.02.	24.03.
27. September	28. September	29. September	24. September	21.04.	19.05.	16.06.
11. Oktober	12. Oktober	13. Oktober	08. Oktober	14.07.	11.08.	08.09.
25. Oktober	26. Oktober	27. Oktober	22. Oktober	06.10.	03.11.	01.12.
08. November	09. November	10. November	05. November	29.12.		
22. November	23. November	24. November	19. November	Entsorgung durch: REMONDIS GmbH, Tel. 036371/5560;		
06. Dezember	07. Dezember	08. Dezember	03. Dezember	Fax 036371/55621		
20. Dezember	21. Dezember	22. Dezember	17. Dezember			
			31. Dezember			

Entsorgung der gelben Säcke 2010

Gemeinde	Tag	Kalenderwoche	Bemerkung
Bechstädtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Utzberg, Ottstedt a.B.	Freitag	ungerade	erste Entsorgung 2010: 08.01. statt 02.04. am 03.04.
Gewerbegebiet U-N-O, Obergrunstedt	Freitag	gerade	erste Entsorgung 2010: 15.01.
Ulla	Donnerstag	ungerade	erste Entsorgung 2010: 07.01. statt 13.05. am 14.05.
Troistedt	Dienstag	gerade	erste Entsorgung 2010: 12.01.

Entsorgung durch: Entrans GmbH, Forstweg 1, 99439 Schwerstedt, Tel.: 036452/71562; Fax: 036452/72425

Mönchenholzhausen, Eichelborn, Hayn, Obernissa, Sohnstedt	Donnerstag	gerade	erste Entsorgung 2010: am 14.01. zweite Entsorgung 2010: am 28.01.
---	------------	--------	---

Entsorgung durch: REMONDIS GmbH, Tel. 036371/5560; Fax 036371/55621

Hinweis der VGem Grammetal: Die Termine wurden den Entsorgungskalendern 2010 entnommen. Irrtum vorbehalten.